



Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
z. H. Herrn Minister Boris Pistorius
Lavesallee 6
30169 Hannover

Fachaufsichtsbeschwerde-MI-2020-06-14.docx

Hannover, den 14.06.2020

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Minister Boris Pistorius,

da trotz Klarstellung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) die bemängelten Verhaltensmuster - die faktische Prüfung des baulichen Brandschutzes durch die hierzu unzuständige Feuerwehr - auch weiterhin durchgehend verbreitet und von vielen Behörden so praktiziert werden, wende ich mich an Sie - als die hierzu zuständige Fachaufsichtsbehörde - mit der Bitte um Abhilfe.

Auszug aus dem Schreiben des MU vom 24.02.2020, als Antwort auf die Fachaufsichtsbeschwerde zum „Bypass-Verfahren“, „1:1- Übernahme“ und „Maximalforderungen“ [1].

*„Es ist **nicht Aufgabe der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer** bzw. der für die Brandverhütungsschau bestellten Beschäftigten der Berufsfeuerwehren (**Brandschutzdienststellen**), für Bauaufsichtsbehörden, die nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind, **die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzfragen zu übernehmen**. Die Anlässe, bei denen die Brandschutzdienststellen oder die Gemeinden als Träger des Brandschutzes nach § 2 NBrandSchG beteiligt werden sollen, sind in dem Ihnen bekannten Erlass des MI v. 07.03.2014 genannt“.*

*„Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren sind **gutachterliche Äußerungen** einer sachverständigen Stelle. Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken der Brandschutzdienststellen und über vorgeschlagene Bedingungen oder Auflagen **für die Baugenehmigung entscheiden daher die Bauaufsichtsbehörden**. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass für Bedingungen und Auflagen eine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist“.*

*„Hinsichtlich des „Bypass-Verfahrens“, der „1:1 Übernahme“ und der „Maximalanforderungen“ **beanstanden Sie auch, dass die Beurteilung des baulichen Brandschutzes dabei faktisch nicht durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sondern durch die unzuständige Feuerwehr erfolge**.*

*Da diesen Kommunen die Organisationshoheit über ihre Verwaltung obliegt, ist die Frage, welche Organisationseinheit (Feuerwehr, Fachdienst Bauaufsicht etc.) innerhalb dieser Verwaltung für das Bauordnungsrecht oder Teile des Bauordnungs-rechts zuständig ist, **einer fachaufsichtlichen Beurteilung [...durch das MU...] nicht zugänglich“.***

Da es nicht um vereinzelt Fehilverhalten geht, was über eine Dienstaufsichtsbeschwerde angegriffen werden müsste, wähle ich den Weg der Fachaufsichtsbeschwerde, damit Sie als Fachaufsichtsbehörde grundsätzlich die unterstellten Behörden anweisen, eine derartige Praxis zu unterlassen.

Fachaufsichtsbeschwerde

Aus den Gründen:

1. Die **gebührenpflichtige Prüfung** von Belangen des vorbeugenden Brandschutzes durch Feuerwehr bzw. Brandschutzprüfer (selbst im vereinfachten Verfahren) widerspricht dem Sinn und Zweck Ihres Erlasses vom 07.03.2014 und führt dadurch zu einer unzulässigen Rechtsfortbildung.



2. Insbesondere soll die UBauaufBeh durch Feuerwehr bzw. Brandschutzprüfer **nur dann** unterstützt werden, wenn über die Klärung von Rechtsfragen hinausgehend fachliche Kompetenz gefordert ist, wie es bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, Abweichungen oder bei Sonderbauten der Fall sein kann.
3. Somit ist es auch **unzulässig, zusätzliche Gebühren** für die Beteiligung der Brandschutzprüfer im Baugenehmigungsverfahren zu erheben, solange von der Dienststelle nur zu bestimmt formulierten Rechtsfragen Stellung genommen wird.
4. Auch die wiederholte Behauptung von Feuerwehr und Brandschutzprüfern, sie seien (analog hochqualifizierten Brandschutzprüfingenieuren wie z.B. in Bayern) auch für die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes ermächtigt, ist (trotz Namensähnlichkeit) unrichtig und erfüllt so immer wieder den Tatbestand einer **Amtsanmaßung** – schließlich wurden Prüfingenieure in Niedersachsen nicht eingeführt.
5. Ferner überschreiten die Definitionen **feuerwehrspezifischer Schutzziele**, insbesondere des „Garantieren von Rettungsraten“ durch Feuerwehr und Brandschutzprüfer und den daraus geschlussfolgerten weitergehenden Anforderungen regelmäßig das geforderte Schutzziel zum „Ermöglichen der Rettung über Geräte der Feuerwehr“ und die gebotene Verhältnismäßigkeit. Hierbei sind ernsthafte Zweifel gegeben, dass die zugrunde gelegten Prämissen einem Diskurs unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse überhaupt standhalten, (siehe Referenzfall TuT in der Anlage, in dem die Arge Bauaufsicht wesentliche Hinweise zur Auslegung der zu stellenden Anforderungen gegeben hat, siehe FA-Beschwerde(n) an das MU [2], [3], [4]).
6. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass die Feuerwehr aufgrund der immer wieder behaupteten **unzureichenden Leistungsfähigkeit** nicht den Mindestanforderungen des Feuerwehrgesetzes entspricht und darum unzulässigerweise beim Bauherrn entsprechende Kompensationen durch bauliche Maßnahmen einfordert – siehe Außentreppe vs. Rettungsgeräte [5].
7. Fraglich sind auch viele Stellungnahmen zu **Brandverhütungsschauen**, in denen mit Fristsetzung selbst im genehmigten Bestand bauliche Änderungen gefordert werden, die einem Anpassungsverlangen gleichkommen - ohne dass die untere Bauaufsicht hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Dies widerspricht dem § 27 (4) NBrandSchG, da die Zuständigkeit hierzu - anders als bei unaufschiebbaren Maßnahmen (dauerhaft konkreter Gefahr) - anderweitig gesetzlich bestimmt ist.

Ein Sachkundiger kann sich kaum des Eindrucks erwehren, dass die Feuerwehr nicht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden sei, stellt sie doch so weitergehende Anforderungen, dass diese den Grad bzw. das Maß des gesetzlichen Ermessens ungebührlich übersteigen – ohne hierfür jemals zur Haftung gezogen werden zu können.

Was reguläre Verfahrensweisen aber regelmäßig abschneiden, ist die ordnungsgemäße Prüfung und Würdigung des Sachverhaltes nach den hierfür vorgesehenen Verfahrensweisen des Bauordnungsrechts unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine derartige Prüfung findet tatsächlich durch eine bloße Verweisung des Antragstellers hin zur Brandschutzdienststelle nicht statt; sie kann auch durch die Brandschutzdienststelle nicht geleistet werden. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle **führt** somit **faktisch zu einer nicht rechtsgemäßen Verlagerung** der bauordnungsrechtlichen Prüfung auf eine hierfür gesetzlich nicht vorgesehene Stelle - siehe DAB Artikel [6].

Auch stehen oben benannte Handhabungen in offensichtlicher Diskrepanz zu den Bestrebungen zur Deregulierung (mit immer weitreichender Verantwortung von Planern und Bauherrn), um **durch die Hintertür** „weitergehende Anforderungen“ in tausend zermürbenden Einzelfällen einzufordern, was eo ipso (von sich aus) zu einer Rechtsfortbildung des codierten Rechtsbereiches der NBauO führt, welches contra legem (gegen das Gesetz) steht, bzw. mit dem geltenden Gesetz nicht zu vereinbaren und somit unzulässig ist.



Und das alles geschieht mit Wissen und Billigung der obersten Dienstherren, weit entfernt von den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Die Summe der oben benannten **Übertreibungen** führt so zu einem nicht mehr hinnehmbaren Zustand - und die Realisierung von z.B. bezahlbarem Wohnraum rückt in immer weitere Ferne.

Aus diesen Gründen sind immer weniger Bauherren bereit, für oben benannte „Dienstleistungen“ auch noch zu bezahlen und empfinden diese Handhabung immer mehr als **Nötigung**. Gemeint sind Dienstleistungen, die sie weder bestellt haben, noch nach dem Erlass vom 07.03.2014 erforderlich sind und selbst vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nur teurer und komplizierter machen - ohne erkennbaren Gewinn.

An dieser Stelle ist es mir wichtig zu betonen, dass viele Sachbearbeiter der unteren Bauaufsicht, der Feuerwehr und der Brandschutzprüfer sehr wohl ihrer Aufgabe zur Beratung und zum pflichtgemäßen Ermessen einwandfrei nachkommen und von diesen **lösungs- und dialogorientierten** Ermessensentscheidungen können wir alle profitieren. Daher ist es mehr als bedauerlich, wenn die Leistungen dieser Fachleute nicht entsprechend gewürdigt werden und das ansonsten gute Renommee der Institutionen durch das ungebührliche Verhalten einiger in der öffentlichen Wahrnehmung Schaden nimmt.

Zusammenfassung - Ausblick:

Zur Abänderung der tatsächlichen Handhabung (faktische Beurteilung des baulichen Brandschutzes durch die Feuerwehr), die so nicht vom Gesetzgeber gewollt sein kann, bedarf es einer dringenden Klarstellung durch Ihr Ministerium.

Berührt sind hierbei insbesondere die Betonung der **tatsächlichen Zuständigkeiten** zur Aufgabenerfüllung wie die Bewertung zum abwehrenden Brandschutz und zur Personenrettung. Darüber hinaus beziehen sie sich auf Aufgaben wie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, sowie bei Bedarf und Erfordernis die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß Teil 3 des NBrandschG „Vorbeugender Brandschutz“ – also bekämpfende und organisatorische Maßnahmen NACH Fertigstellung eines Gebäudes.

Um aus dieser verfahrenen Situation wieder herauszukommen, benötigen wir darüber hinaus eine **neue Kultur des Dialoges**, um - außerhalb zeitkritischer Bauantragsverfahren – anhand wissenschaftlicher Standards prüfen zu können, ob oben benannte Prämissen einer kritischen Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Kriterien standhalten.

Hierzu bieten wir (die AG Brandschutz im Dialog), mit freundlicher Unterstützung der Architektenkammer Niedersachsen, Raum, um **gemeinsam** mit Feuerwehr, Brandschutzprüfern, der Unteren Bauaufsicht, Architekten, Bauherren und dem Gesetzgeber einen sachbezogenen, lösungs- und schutzzielorientierten Dialog zu suchen und unseren Erfahrungsschatz als Architekten konstruktiv einzubringen, siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/unser-ziel/>

Nach so einem **Paradigmenwechsel** auch in Niedersachsen künftig Projekte vorzustellen, die den Grundsätzen der Kooperation folgen, welche dem Prinzip der Dienstleistungsbereitschaft und der Bürgerfreundlichkeit entsprechen, erscheint mir/uns als ein erstrebenswertes Ziel und entspricht damit im Übrigen auch dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ und „Brandschutz mit Augenmaß“ gemäß dem Positionspapier des AGBF-Bund [7].

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Abraham
- Architekt -



Quellen:

- [1] Antwortschreiben des MU vom 24.02.2020, zur Klarstellung der Zuständigkeiten, siehe Anlage
- [2] Fachaufsichtsbeschwerde an das MU vom 09.11.2019, nebst Anlage Antwort ARGEBAU und DAB-Artikel
- [3] Fachaufsichtsbeschwerde an das MU vom 18.01.2020, nebst Fallbeispielen
- [4] Fachaufsichtsbeschwerde an das MU vom 04.04.2020 mit Aufforderung zum Dialog
Liegt Ihnen vor, siehe auch <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/>
- [5] „Leiterrettung im Bauordnungsrecht versus Rettungsraten der Feuerwehr“, aus der Deutschen Feuerwehr-Zeitung 12/2018, Verfasser Dipl. Ing. Brandinspektor Matthias Dietrich
- [6] „Außentreppen vs. Rettungsgeräte der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg“ im Deutschen Architektenblatt 07/2019, Abraham/Fischer
- [7] „Positionspapier zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ des AGBF-bund im deutschen Städtetag, Stand 2017-1

Weitere Belege:

Zum Verständnis für die aktuelle Bedrängnis der Planenden und Investoren verweise ich ferner exemplarisch auf:

- „Zum kritisierten Bypass-Verfahren in der Verwaltung“, Vortrag vom 16.12.2017 zum Vorstand der Architektenkammer Niedersachsen, Ralf Abraham, siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>
- Alle Vorträge auf der Expertenanhörung vor dem Bauausschuss der LH Hannover vom 15.05.2019 zum Thema „Brandschutz - Probleme und Herausforderungen“ und
- Hannoversche Bewerbung zu den Brandschutztagen vom 01.06.2019, siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/>

Verteiler:

- Herr Boris Pistorius Minister für Inneres und Sport
- Herr Olaf Lies, Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Niedersachsen
- Herr Stefan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
- Herr Benit Onay, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover
- Frau Astrid Linkersdörfer, Bereichsleiterin der unteren Bauaufsicht der Landeshauptstadt Hannover
- Herr Henke, stellvertretend für die Berufsfeuerwehr Hannover
- Herr Robert Marlow, Präsident der Architektenkammer Niedersachsen
- Alle Mitwirkenden der AG „Brandschutz im Dialog“, Architekten, Sachverständige, Investoren, u.v.m.

Parteien im Landtag:

- SPD, CDU, FDP, Grüne, uvm.

Wirtschaft und Verbände:

- NBank (Investitions- und Förderbank Nieders., Förderer des Bündnis für bezahlbares Wohnen) Herr Dr. Ulf Meier
- Vdw Niedersachsen Bremen, Frau Dr. Schmitt
- BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen, Herrn Huber
- VdbP, uvm.

Medien/Institute:

- NDR, HAZ, NP, DIE ZEIT, WELT, Süddeutsche Zeitung, Pestel-Institut, uvm.